

I) Einleitung

Nachdem in Kapitel 1 die einfachgesetzliche Ausgestaltung des deutschen Urheberrechts sowie dessen rechtsphilosophische Fundierung dargestellt wurde, soll nun im Folgenden auf die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen eingegangen werden, die den Gesetzgeber bei seinen legislativen Entscheidungen binden. Gegenstand der Erörterung ist in erster Linie die Frage, inwiefern das Grundgesetz etwaigem Anpassungsbedarf des deutschen Urheberrechts Raum lässt bzw. wie eng etwaige Beschränkungen einer Regelung dieser Materie angesichts der einschlägigen Grundrechte zu verstehen sind⁵⁵⁴. Hierfür sollen Inhalt und Schranken der verfassungsrechtlichen Garantie sowie der hieraus sich ergebende gesetzgeberische Gestaltungsspielraum für (Neu-)Regelungen im Urheberrecht untersucht werden⁵⁵⁵.

II) Schutz des Urheberrechts durch das Grundgesetz

Nach ganz h. M.⁵⁵⁶ und ständiger Rechtsprechung⁵⁵⁷ ist sowohl die persönlichkeitsrechtliche als auch die vermögensrechtliche Komponente des Urheberrechts durch die Grundrechte garantiert. Unstreitig ist das Werk Eigentum des Urhebers im Sinne

554 Es handelt sich bei den folgenden Ausführungen nicht um eine vollumfängliche verfassungsrechtliche Prüfung sämtlicher Aspekte des Urheberrechts. Vielmehr werden die Zusammenhänge nur cursorisch anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgezeigt, soweit dies erforderlich erscheint, um den für eine Neuordnung bestimmter Regelungen des Urheberrechts eröffneten Regelungsspielraum herauszuarbeiten.

555 Dabei ist nicht zu verkennen, dass auch die verfassungsrechtlichen Grundlagen einer positivrechtlichen Regelung bei Veränderungen der relevanten Rechtstatsachen unter Umständen neu bewertet werden müssen und insoweit nicht statisch zu begreifen sind. Der folgende Abschnitt soll daher als Momentaufnahme begriffen werden.

556 Vgl. *Schricker/Schricker*, Einleitung, Rdnr. 12; *Fromm/Nordemann-Nordemann*, § 1, Rdnr. 4; v. *Münch/Bryde*, Art. 14, Rdnr. 17; *BK-Kimminich*, Art. 14, Rdnr. 34; *Ulmer*, § 11; *Rehbinde*, Rdnr. 135; *Weber*, S. 13; *Fechner*, S. 200.

557 BVerfGE 31, S. 229 (239) = GRUR 1972, S. 481 (483) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfGE 31, S. 248 (251) = GRUR 1972, S. 485 (486) – Bibliotheksgroschen; BVerfGE 31, S. 270 (272) = GRUR 1972, S. 487 (487) – Schulfunksendungen; BVerfGE 49, S. 382 (392) = GRUR 1980, S. 44 (46) – Kirchenmusik; BVerfGE 79, S. 29 (40) = GRUR 1989, S. 193 (196) – Vollzugsanstalten.